

2

25.01.2002

Siehe Rückseite

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Bezeichnung	Seite
4	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1984 zur Meldung zur Erfassung	5
5	Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2000	6
6	Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2000	8
7	Erneute öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes der Stadt Unna über Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten in der historischen Altstadt Unna (Werbeleitsatzung)	10
8	Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 63 „Büddenberg“	12
9	Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 97 A „Kurpark Süd: Friedrich-Ebert-Straße“	14
10	Erneute Offenlegung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich der Bebauungspläne Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Hans-Böckler-Straße“ und Unna Nr. 61 B „westlich der Feldstraße / Massener Straße“ (vorher „östlich der Feldstraße“)	16

B E K A N N T M A C H U N G

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1984 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1984**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Unna
Bürgeramt
Rathausplatz 1
59423 Unna

Sprechstunden: Montag - Donnerstag 07.30 - 16.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Unna, 16. Januar 2002
Stadt Unna
Der Bürgermeister
gez. Weidner

ABl. StUN 2-4/25. Januar 2002

B E K A N N T M A C H U N G

Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2000

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der Dr. Heilmaier & Partner GmbH geprüften und testierten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2000 fest.

Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir für den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH zum 31. Dezember 2000 und den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2000 den folgenden als Anlage 5 beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Unna GmbH für das zum 31. Dezember 2000 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag, wonach die Aufstellung und Prüfung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu erfolgen hat, liegen in der Verantwortung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vornehmlich auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 20. November 2001

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. Reuter
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kfm. Kempkens
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

18.02. – 22.02.2002

während der Dienststunden von

***Montag bis Donnerstag* 8.30 – 15.30 Uhr**

***Freitag* 8.30 – 11.30 Uhr**

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2000 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 16. Januar 2002

gez. Prof. Dr. Jänig

Geschäftsführer

gez. Kolter

ABl. StUN 2-5/25. Januar 2002

B E K A N N T M A C H U N G

Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2000

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Unna GmbH stellt den von der WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2000 fest.

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 31. Mai 2001 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Unna GmbH, Unna für das zum 31. Dezember 2000 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dortmund, den 31. Mai 2001

WIBERA
WIRTSCHAFTSBERATUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

gez. Kroniger
Wirtschaftsprüfer

gez. Wiechers
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

18.02. – 22.02.2002

während der Dienststunden von

<i>Montag bis Donnerstag</i>	<i>8.30 – 15.30 Uhr</i>
<i>Freitag</i>	<i>8.30 – 11.30 Uhr</i>

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2000 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 16. Januar 2002

gez. Prof. Dr. Jänig
Geschäftsführer

ABl. StUN 2-6/25. Januar 2002

B E K A N N T M A C H U N G

Erneute öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes der Stadt Unna über Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten in der historischen Altstadt Unna (Werbeleitsatzung)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 12.09.2001 den Beschluss über die **erneute** öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung über Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten in der historischen Altstadt Unna (Werbeleitsatzung) gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung gefasst.

Der Geltungsbereich der Satzung (s. auch Übersichtsplan) untergliedert sich in

Zone A, in der das Prinzip des Verbotes von Werbeanlagen mit Erlaubnisvorbehalt gilt, mit den Straßenzügen Burgstraße 4 - 30, 5 - 31; Eulenstraße 4; Gerhart-Hauptmann-Straße 29; Gesellschaftsstraße 5 - 17, 6 - 14; Grabengasse 1 - 57, 8 - 20; Güldener Trog 1 - 5, 2 - 6; Gürtelstraße 1 - 29, 2 - 6, 18 - 26; Josef -Ströthoff-Straße 5; Katharinenplatz 3 - 9; Kirchplatz 1 - 9, 2 - 8; Kirchstraße 2 - 6; Kleine Burgstraße 1 - 9, 2; Kletterpoth 2 - 6; Klosterstraße 15 - 87, 14 - 62; Klosterwall 1 - 29, 2 - 28; Krummfuß 1 - 11, 2 - 16; Lüningsstraße 1 - 3, 2; Nicolaistraße 1 - 3, 2 - 4; Rahlenbeckstraße 1 - 13, 2 - 10; Südwall 5 - 11; Ulrichswall 2 - 4, 3 - 5; Wallgasse 1; Wasserstraße 20 und

Zone B, in der das Prinzip der Erlaubnis von Werbeanlagen mit Verbotsvorbehalt gilt, mit den Straßenzügen Bahnhofstraße 2 - 68, 3 - 47; Flügelstraße 1 - 15, 8; Gerhart-Hauptmann-Straße 2 - 30, 3 - 27; Gesellschaftsstraße 2 - 4; Hertinger Straße 2 - 32, 3 - 37; Katharinenplatz 1; Kleine Burgstraße 4; Kletterpoth 5 - 15; Klosterstraße 2 - 4, 3 - 9; Massener Straße 1 - 35, 2 - 40; Morgenstraße 1 - 15, 2 - 16; Niesenstraße 2, 5 - 11; Nordring 43, 46 - 50; Rahlenbeckstraße 12; Rathausplatz 1 - 23, 42 - 44; Rembrandtstraße 2; Schäferstraße 1 - 45, 2 - 52; Schmale Straße 1; Schulstraße 1 - 29, 4 - 14; Wasserstraße 2 - 14, 3 - 15; Westring 1 - 3 sowie

Zone C (Markt), in der das Prinzip der Erlaubnis von Werbeanlagen mit Verbotsvorbehalt gilt, mit den Gebäuden Bahnhofstraße 1; Markt 1 - 17, 2 - 16; Wasserstraße 1.

Der Satzungsentwurf liegt erneut gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

01.02.2002 bis einschließlich 01.03.2002

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

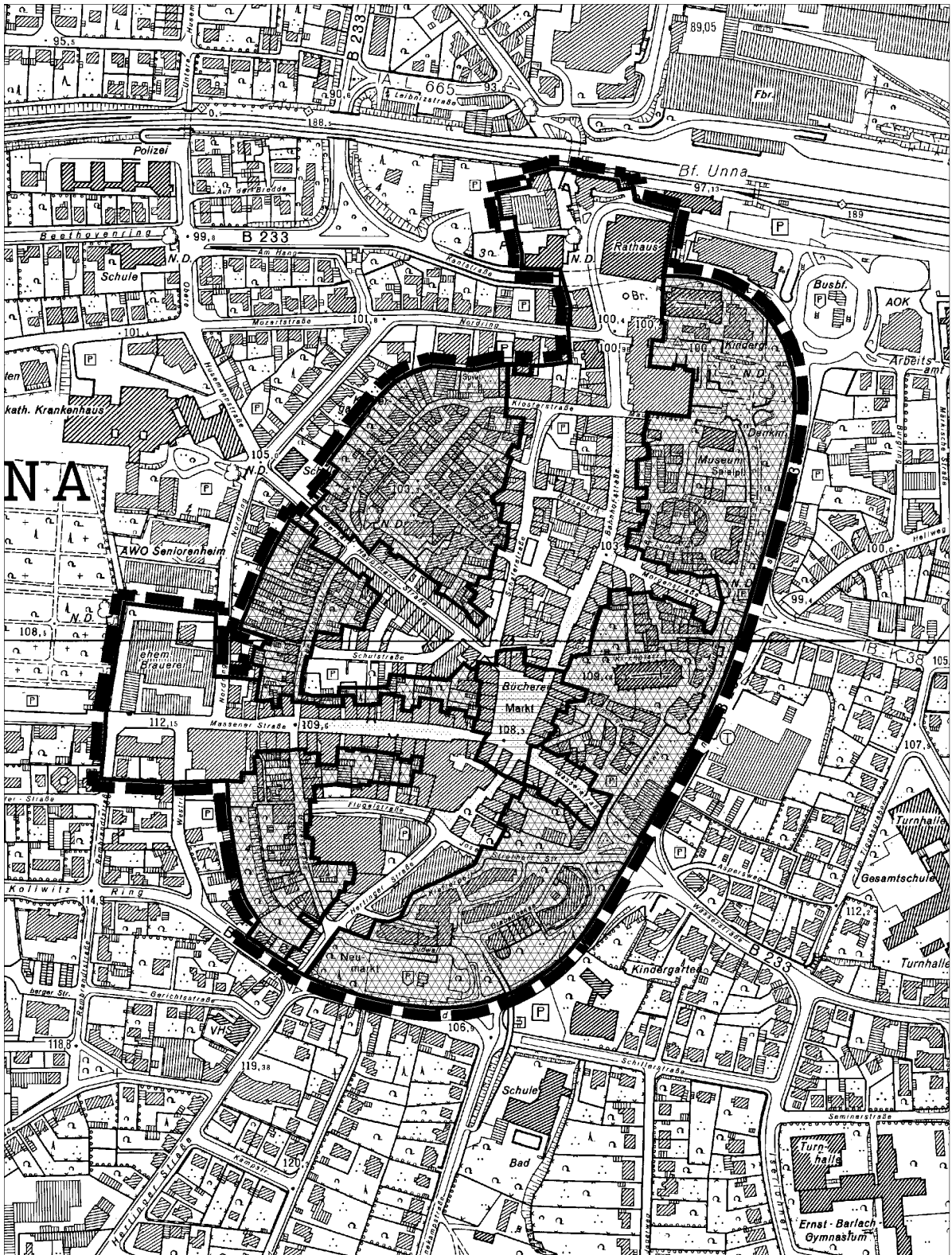
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 24. Januar 2002




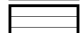
gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 2-7/25. Januar 2002



**STADT
UNNA**

Werbeleitsatzung

-  Geltungsbereich
-  Zone A
-  Zone B
-  Zone

FB 6-61
Jan.2002/0p

B E K A N N T M A C H U N G

Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 63 „Büddenberg“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 19.12.2001 den Beschluss über die **erneute** öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 63 „Büddenberg“ gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit jew. gültigen Fassung gefasst.

Der Änderungsbereich umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 63 „Büddenberg“ und wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):
im Norden vom nördlichen Rand des Oberen Kohlenweges und dessen Verlängerung nach Westen bis zur A 1,
im Osten von den östlichen Grenzen der Flurstücke 759, 411, 655, 657, 478 und 97 sowie deren Verlängerung nach Norden und dem nördlichen Rand der Straße „Büddenberg“ und deren Verlängerung nach Osten,
im Süden von der Bahnlinie Dortmund - Soest und
im Westen von der A 1 (Bremen - Köln).

Der o. g. Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 3 BauGB **erneut** in der Zeit vom

01.02.2002 bis einschließlich 15.02.2002

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

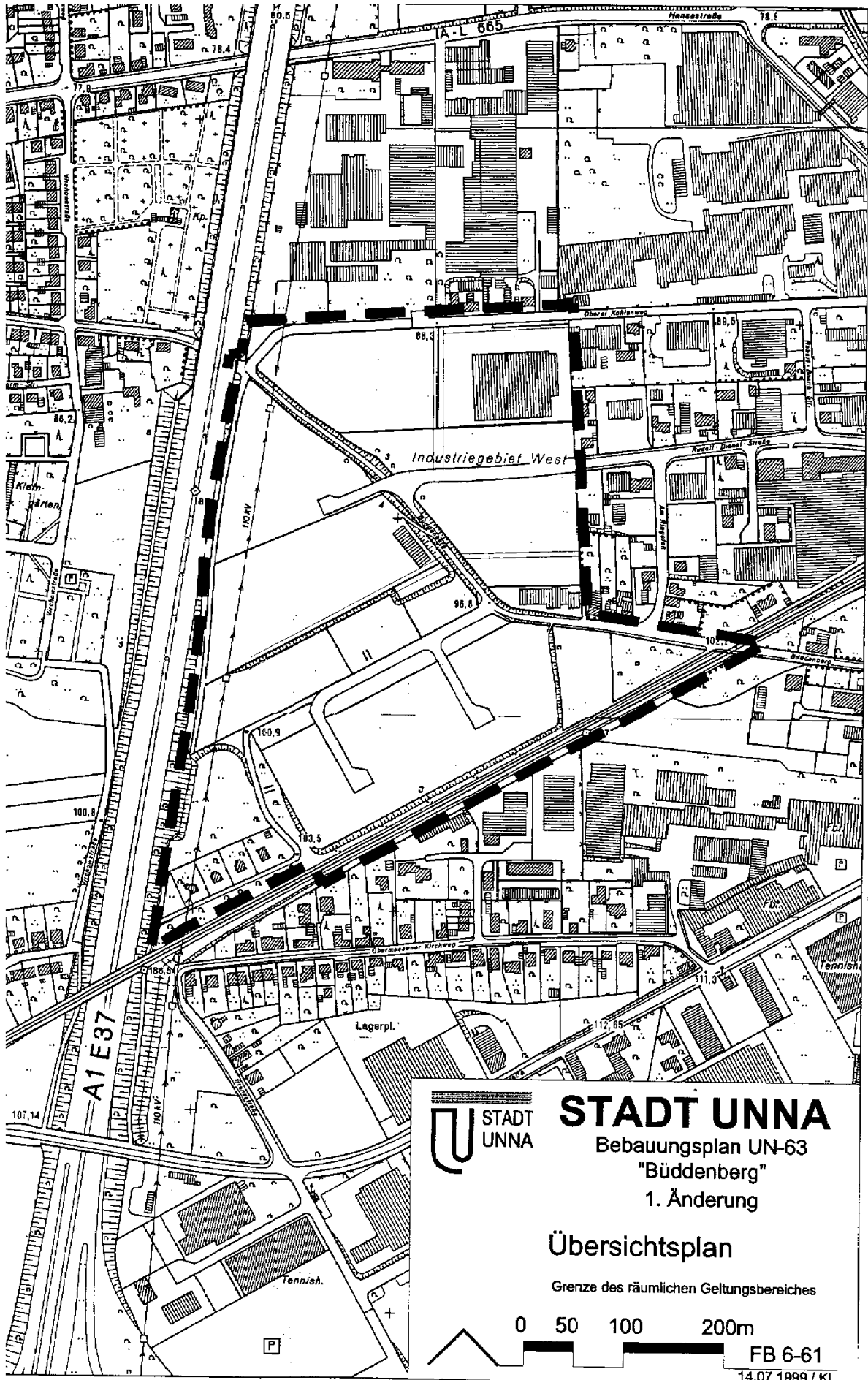
Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Anregungen während der o. g. Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Plangebiet nicht erforderlich und wird daher auch nicht durchgeführt.

Unna, 24. Januar 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 2-8/25. Januar 2002



B E K A N N T M A C H U N G

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 97 A „Kurpark Süd: Friedrich-Ebert-Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 23.01.2002 die **erneute** öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 97 A „Kurpark Süd: Friedrich-Ebert-Straße“ gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

Im Norden von der Luisenstraße (südliche Grenze der Flurstücke 386, 262, 261, 260, 259, 501, 284, 283, Flur 13, Gemarkung Unna),
im Osten vom Kurpark mit Wegeparzellen (Flurstücke 280 (tlw.), 607, 212, 368, 216 (tlw.), 73, Flur 13, Gemarkung Unna); in den Geltungsbereich einbezogen ist jedoch der nördliche Bereich des Flurstückes 607 ab Höhe der querenden Wegeparzelle Flurstück 216, im Süden von der Grenze des Kurparkes (Flurstück 607) mit der südlichen Grenze der Flurstücke 487 und 488, Flur 13, Gemarkung Unna sowie
im Westen von der Friedrich-Ebert-Straße (östliche und nördliche Grenze des Flurstückes 486, östliche Grenze der Flurstücke 410, 496, 462, Flur 13, Gemarkung Unna).

Der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung liegt erneut gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

01.02.2002 bis einschließlich 15.02.2002

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

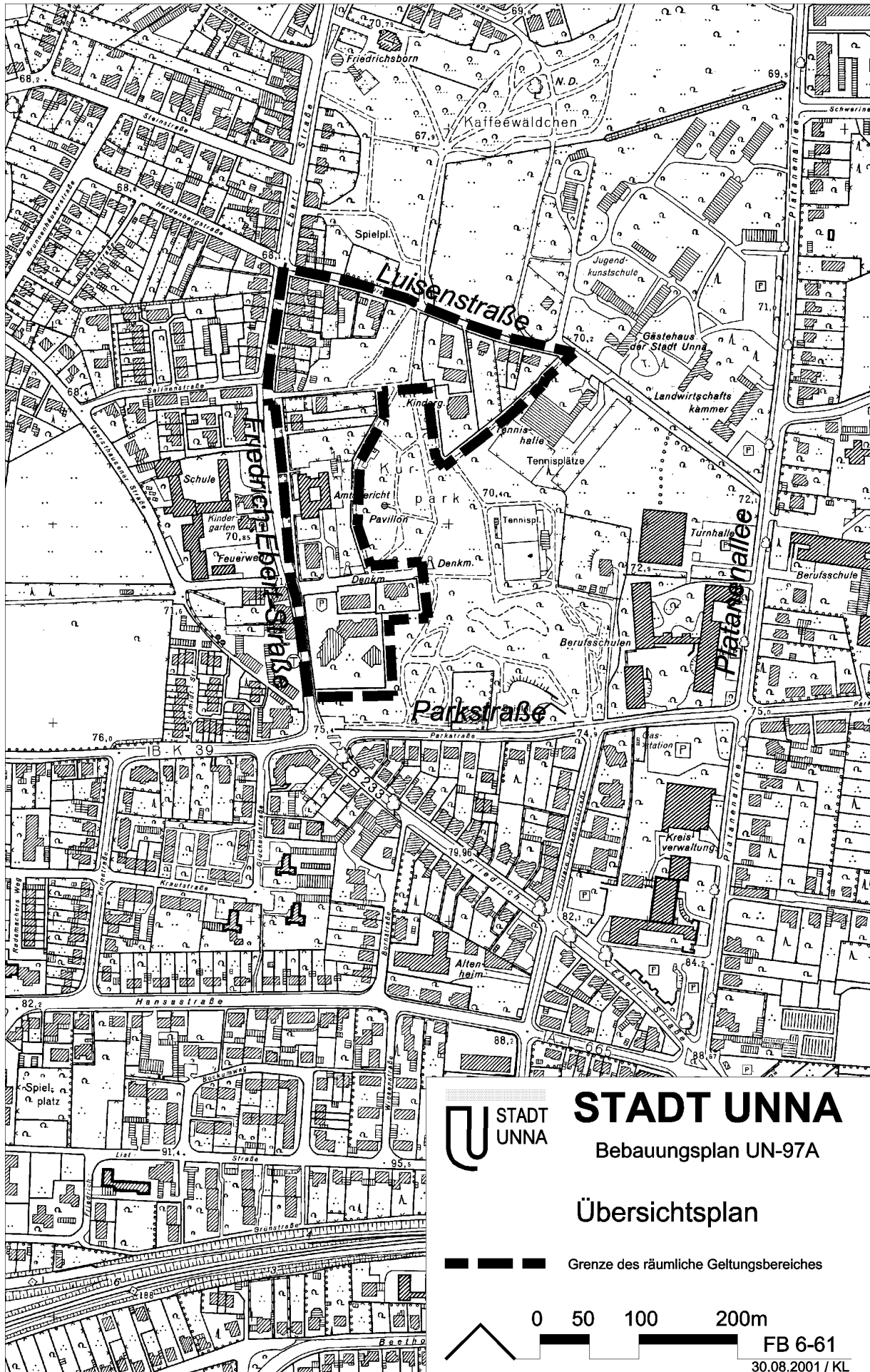
Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Anregungen während der o. g. Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Plangebiet nicht erforderlich und wird daher auch nicht durchgeführt.

Unna, 24. Januar 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 2-9/25. Januar 2002



B E K A N N T M A C H U N G

Erneute Offenlegung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich der Bebauungspläne Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Hans-Böckler-Straße“ und Unna Nr. 61 B „westlich der Feldstraße / Massener Straße“ (vorher „östlich der Feldstraße“)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 23.01.2002 die **erneute** öffentliche Auslegung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich der Bebauungspläne Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Hans-Böckler-Straße“ und Unna Nr. 61 B „westlich der Feldstraße / Massener Straße“ (vorher „östlich der Feldstraße“) gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die zu ändernden Flächen liegen westlich der Feldstraße (Westtangente), nördlich der B 1, östlich der A 1 und südlich der Massener Straße sowie des Obermassener Kirchweges in den Ortschaften Unna-Mitte und Unna-Massen (s. auch Übersichtsplan).

Der geänderte Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung inkl. der dazugehörigen Erläuterung liegt erneut gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

01.02.2002 bis einschließlich 15.02.2002

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

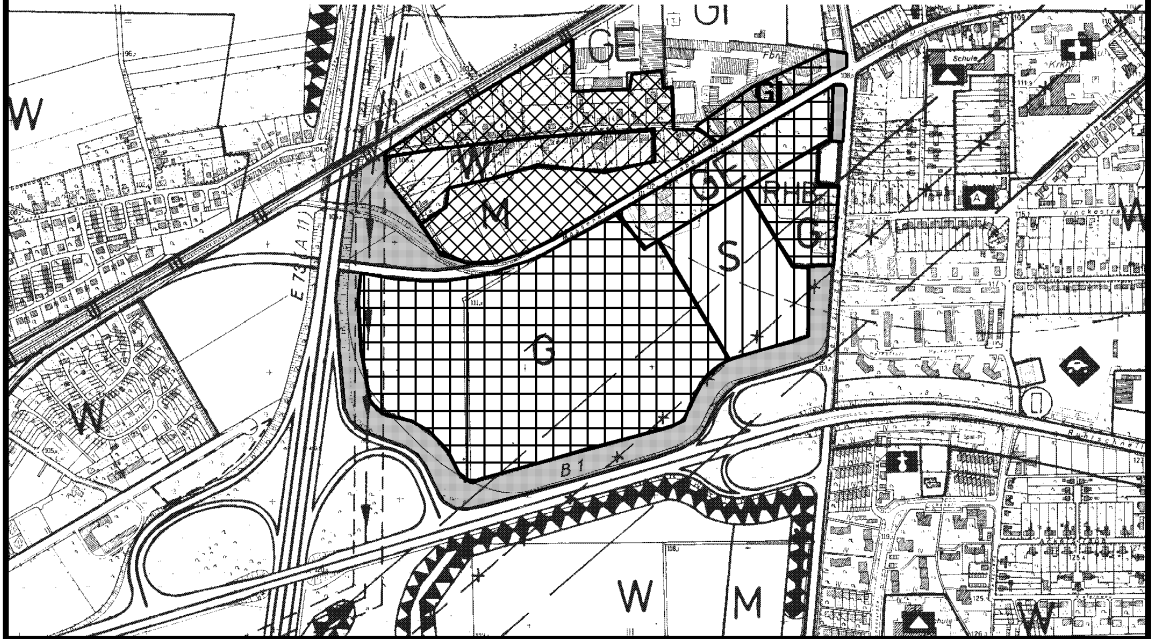
Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Anregungen während der o. g. Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Unna, 24. Januar 2002

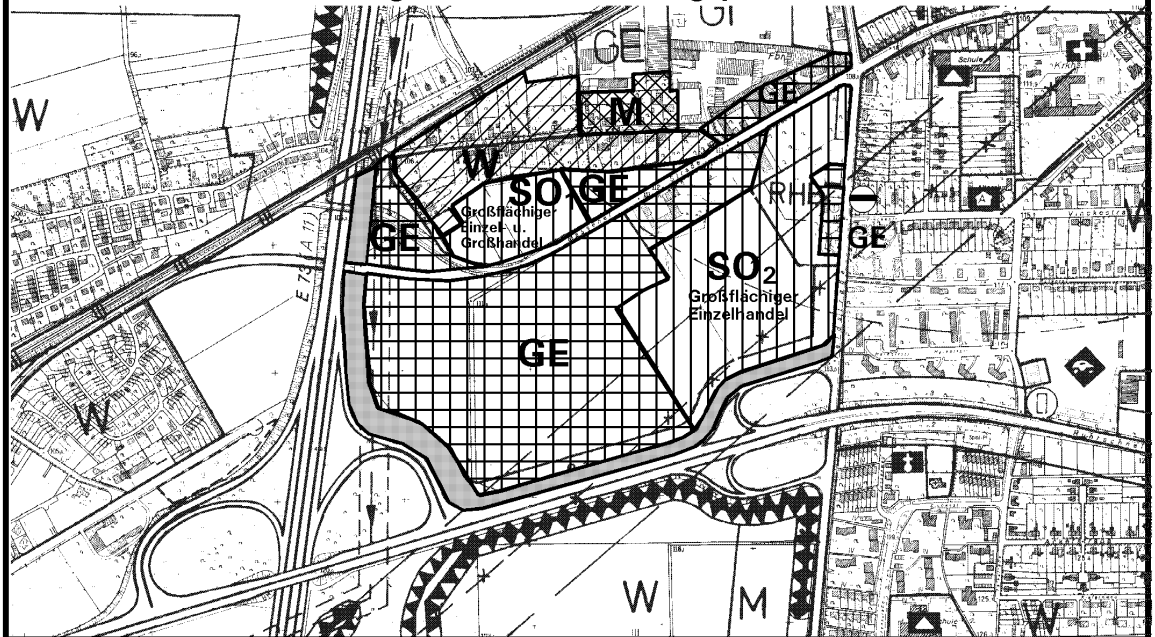
gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 2-10/25. Januar 2002

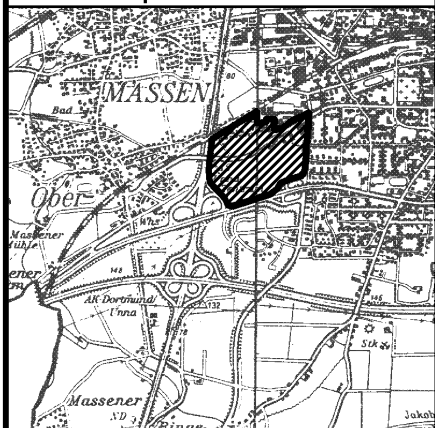
Auszug aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan vom 30.03.1979



Entwurf zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtsplan M.=1:50000



STADT UNNA
Flächennutzungsplan
44. Änderung

	Wohnbauflächen		Gewerbliche Bauflächen
	Gemischte Bauflächen		Gewerbegebiete
	Grünflächen		Sondergebiete siehe textliche Darstellungen
	Abwasser		Sonderbauflächen

M = 1:10000

NORDEN

FB 6-61
03.09.2001 / KL